

BEKANNTMACHUNG

Umlegung eines Teilstückes des Myhler Baches in Wassenberg-Orsbeck

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Auftrag der Stadt Wassenberg hat die Planungsgruppe Scheller, Landschaftsarchitekten, Dr. Lindemann-Str. 38, 41372 Niederkrüchten, bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung des Myhler Baches in Wassenberg-Orsbeck gestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 86 „Orsbecker Feld“ ist als Schwerpunkt der landschaftsbezogenen Planungsmaßnahmen die Integration des Myhler Baches vorgesehen. Zur Realisierung der städtebaulichen und landschaftlichen Zielsetzung muss der vorhandene Verlauf des Myhler Bachs angepasst bzw. teilweise umgelegt werden.

Gemäß § 68 WHG bedarf ein Gewässerausbau der Planfeststellung. Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn für einen Gewässerausbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG besteht.

Nach § 3 c Satz 2 in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG ist bei einem „naturnahen Ausbau von Bächen und naturnahen Umgestaltungen“ eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Prüfung des Antrages hat unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG genannten Schutzkriterien ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Für das o. g. Vorhaben kann somit nach § 68 Abs. 2 WHG ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Untere Wasserbehörde, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, eingesehen werden.

Die gemäß § 3 a Satz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat

Pusch